

TOP 5

Gremium	Termin	Status
Bau- und Grundstücksausschuss Stadtrat	18.05.2020 25.05.2020	öffentlich öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Lärmaktionsplan Stufe III, 2018

Vorlage Nr.: 20201493

ANTRAG

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Bau- und Grundstücksausschusses vom 18.05.2020:

Der Stadtrat möge den Lärmaktionsplan der Stufe III beschließen.

Begründung

Mit diesem Dokument liegt nun die III. Stufe des Lärmaktionsplanes vor. Eine Aktualisierung des Dokuments ist alle 5 Jahre vorgesehen. Vorangegangen sind städtische Lärmkartierungen in den Jahren 2007 und 2012. Bis zum Lärmaktionsplan 2015 waren die Lärmkarten der Bahn noch Bestandteil der kommunalen Lärmaktionspläne. Seit 2015 kartiert die Bahn Schienenwege und stellt Lärmaktionspläne für schienenverursachten Lärm auf. Eine erneute städtische Lärmkartierung soll dann erfolgen, wenn ein aktualisiertes Kataster der Stadt Ludwigshafen vorliegt. Vorgesehen ist derzeit eine Kartierung im Jahr 2022.

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein ist mit ca. 168.497 Einwohnern und 77,55 km² die zweitgrößte Stadt in Rheinland-Pfalz.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie¹ verpflichtet die Mitgliedstaaten seit 2008, regelmäßig, spätestens alle 5 Jahre, den Lärm an Hauptverkehrs- und Haupteisenbahnlinien, an Großflughäfen und in Ballungsräumen zu kartieren und Lärmaktionspläne auszuarbeiten, mit denen Lärmproblemen und Lärmauswirkungen begegnet werden kann. Diese Richtlinie ist durch §§47 a bis f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in deutsches Recht umgesetzt.

Es gab – im Vergleich zum Lärmaktionsplan 2015 kaum Änderungen bei den Lärmbelastungen und Betroffenenzahlen. Besonders erwähnenswert ist dennoch die Reduktion der Geschwindigkeit nachts in der Sternstraße sowie die Erneuerung des Asphalts in der Lagerhausstraße unter Verwendung vom lärmoptimierten Asphaltbelag LOA, welcher lokal in Ludwigshafen deutliche Entlastungen brachten. In der nächsten Fortschreibung des Planes im Jahr 2022 werden daher zahlreiche Maßnahmen der Lärmaktionsplanung aufgegriffen und bewertet werden, die bereits jetzt – seit 2018 umgesetzt wurden. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass sich durch die Luftreinhalteplanung sowie durch den Green City Masterplan Synergien mit der Lärmaktionsplanung ergeben werden.

In dem kommenden Lärmaktionsplan werden auch die Auswirkungen der Sperrungen der Hochstraßen beleuchtet. Diese Szenarien werden auch in künftigen Kartierungen berücksichtigt. Auch andere zukünftige Maßnahmen werden in den kommenden Plänen vorgestellt und durch akustische sowie finanzielle Berechnungen untermauert abgewogen vorgestellt.

Im Lärmaktionsplan wird die Lärmsituation in der näheren Umgebung von Hauptverkehrswegen ermittelt und geprüft, wie belastete Bereiche entlastet und ruhige Bereiche geschützt werden können. Das Instrument der Lärmaktionspläne nach der EU Umgebungslärmrichtlinie ist damit Teil der systematischen gesamtheitlichen Lärminderungsplanung.

¹ RICHTLINIE 2002/49/EG DER EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm

Infolgedessen wurden, für den Aktionsplan 2013 folgende Auslösewerte festgelegt, deren Überschreitung die Prüfung von Maßnahmen zur Lärmreduzierung veranlassen.

- $L_{DEN} = 67 \text{ dB(A)}$
- $L_{night} = 57 \text{ dB(A)}$

Die angegebenen Werte entsprechen auch den Lärmsanierungsgrenzwerten für die Baulastträger der Bundesverkehrswege für Allgemeine Wohngebiete. Mittelfristig werden die von der Lärmwirkungsforschung als gesundheitsrelevant ermittelten Schwellenwerte und die vom Umweltbundesamt empfohlenen Werte zugrunde gelegt. Die Werte von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts sind deshalb als Auslösewerte für die Lärminderungsplanung im Rahmen der Lärmvorsorge zu sehen und sind zukünftig bei Sanierungsplanungen anzustreben.

Die Verknüpfung der vorhandenen städtischen und übergeordneten Planungen mit der Lärmaktionsplanung hat eine zentrale Bedeutung für eine nachhaltige kommunale Lärmschutzpolitik.

Folgende Maßnahmen stehen dabei im Vordergrund:

- Förderung Umweltverbund (ÖPNV/Radverkehr/Fußgängerverkehr)
- Vorgaben für Lärmschutz im Rahmen der Bauleitplanung
- Im Rahmen von Städtebaulichen Sanierungen, der Stadtumbau, die Städtebauförderung etc.

Hierbei sollten Synergieeffekte mit Maßnahmen des Luftreinhalteplanes und des Klimaschutzes genutzt werden.

Für die Lärmsanierung der Bahn wie auch für das Projekt City West (Abriss der Hochstraße Nord) können relativ genaue Schätzungen zur Verbesserung der Lärmsituation gemacht werden.

Lärmschutzmaßnahmen der Bahn entlasten einige Bürger in Ludwigshafen; im Straßenverkehr wird besonders die neu geplante Stadtstraße, anstelle der Hochstraße Nord für eine deutliche Entlastung sorgen. Durch die Sanierung der Lagerhausstraße mit lärmarmem Asphalt wurden mindestens 60 Menschen entlastet.

Weitere Entlastungspotentiale entstehen durch Reduktion der Geschwindigkeit in den Nachtstunden auf 30 km/h. Hierbei ist zu beachten, dass dies nur in sehr wenigen Bereichen deutliche Lärminderung ergibt. In der Sternstraße wurden 117 Anwohner (19 %) auf einer Strecke von 1130 m deutlich entlastet. Zusätzlich findet eine regelmäßige Geschwindigkeitsüberwachung statt.

Die Lärmsanierung an den Hauptverkehrsstrassen ist, zumindest in Deutschland, zunächst das Hauptthema der Lärmaktionsplanung, da die Bauleitplanung in Deutschland schon seit vielen Jahren die Lärmvorsorge bei Neubaumaßnahmen verbindlich vorschreibt.

Die Lärmaktionsplanung liefert auch wesentliche Hinweise auf bestehende Vorbelastung mit Lärm und wird infolgedessen auch einen höheren Stellenwert im Rahmen der Realisierung von § 34 BauGB – Gebäuden bekommen. Die Lärmaktionsplanung kann z.B. bei der Anordnung von Haupt- und Nebengebäuden hilfsweise zur Orientierung oder zur Vorgabe bzw. Empfehlungen von passiven Lärmschutzmaßnahmen herangezogen werden.

Die Frage der Finanzierung von Lärmschutzmaßnahmen zur Lärmvorsorge ist letztlich nur bei der Bauleitplanung und dem Neubau/Ausbau von Verkehrswegen geklärt. Während einige Maßnahmen sicherlich im Rahmen von baulichen Sanierungsarbeiten oder auch bei verkehrslenkenden Maßnahmen kostengünstig zu beheben sind, hinkt die Sanierung des Bahnlärms aber auch beim Straßenverkehrslärm sowohl bei dem Anspruch auf die Sanierungszielwerte als auch hinsichtlich der Finanzierung deutlich hinterher. Ziel muss es sein, schrittweise die Vorsorgewerte des Lärmschutzes zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund muss es zukünftig von Seiten der Länder und des Bundes und auch der EU Finanzierungspakete für Lärminderungsmaßnahmen geben.

Gem. § 47d (3) BImSchG ist die Öffentlichkeit im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu beteiligen. Das Verfahren ist nicht festgelegt.

In der Zeitschrift „neue LU“ wurde den Bürgern die Möglichkeit gegeben, einen Coupon auszufüllen oder sich per E-Mail an der Lärmaktionsplanung zu beteiligen. Dabei sind 2019 insgesamt 119 Rückmeldungen mit konkreten Vorschlägen zu Lärmschutzmaßnahmen eingegangen.

Durch die Rückmeldungen aus der Bürgerbeteiligung wurde deutlich, dass sehr oft Geschwindigkeitsbeschränkungen bzw. Kontrollen der Geschwindigkeit als Maßnahmen genannt wurden. Diese Problematik wurde an die zuständigen Behörden weitergeleitet. Einige Maßnahmen werden geprüft, andere sind bereits zur Umsetzung festgesetzt.

Der vorliegende Lärmaktionsplan wurde mit großer Verzögerung aufgrund personeller Engpässe fertiggestellt. Er spiegelt daher den Stand der Lärmaktionsplanung im Jahr 2018 wieder. Die aktuellen Entwicklungen mit der Hochstraße Süd sind nicht berücksichtigt. Im kommenden Lärmaktionsplan 2021/2022 werden auch eine aktualisierte Kartierung und katastermäßige Erfassung der Stadt sowie aktuelle Verkehrszahlen für die Berechnung berücksichtigt.